

2. Fachtagung Personenschaden, ein virtueller Anlass

Das im letzten Jahr gegründete Institut für faire Schadenregulierung (vgl. HAVE 2019, 326) hat bereits die zweite Fachveranstaltung durchgeführt. Die ursprünglich in Köln geplante Tagung konnte allerdings Corona-bedingt nicht vor Ort durchgeführt werden, den Veranstaltern ist es jedoch gelungen, kurzfristig ein E-Learning-Seminar auf die Beine zu stellen. Und so konnten die Referate ergänzt mit einem Wissens-Check und jeweils einer Einführung der Tagungsleiter in die behandelte Thematik online abgerufen werden, was durchaus Vorteile bietet, weil man sich so die eine oder andere Sequenz auch ein weiteres Mal anhören, die Sprechgeschwindigkeit variieren oder bei einer Folie etwas verweilen respektive diese überspringen kann. Die Teilnehmer konnten zudem in einem Chat Fragen stellen und Kommentare zu den Beiträgen anbringen, was die Diskussion ein Stück weit kompensieren, die atmosphärische Dynamik und den Austausch an einer physischen Veranstaltung aber nicht voll ersetzen kann.

Der thematische Schwerpunkt der zweiten Tagung lag beim Hausarbeitsschaden, der aus unterschiedlicher Warte beleuchtet wurde: aus Sicht der Anwälte, Privat- und Haftpflichtversicherer und aus der Optik der Gerichte. In den Referaten wird u.a. vorgeschlagen, die Berechnung zu vereinfachen und analog der Nutzungsausfallentschädigung bei Fahrzeugen mit Tagesansätzen zu rechnen, die nach Haushaltskategorien skaliert werden, abgestuft nach der Wohnsituation oder der Anzahl im Haushalt lebender Personen. Ein bedenkenwerter Ansatz, vor allem dann, wenn nicht mit einem Kalkulationsprogramm gerechnet werden kann. Mit Praxisbeispielen werden die Unterschiede zwischen Todes- und Verletzungsfällen aufgezeigt, die Grenzen der Schadenminderungspflicht sowie die Anrechnung von Sozialversicherungsleistungen, wo zwischen dem Eigenbedarf und dem für die Angehörigen erbrachten Anteil unterschieden wird, der dann dem Erwerbsschaden zugeschlagen wird. Ein für das schweizerische Koordinationsrecht durchaus adaptierbarer Gedanke, wo die Frage der Anrechenbarkeit von Sozialversicherungsleistungen an den Haushaltschaden nur in wenigen Konstellationen zugelassen wird. Unterschieden wird in Deutschland ebenfalls (die Idee wurde ja auch von dort importiert) zwischen der konkreten und der normativen Berechnung, die eingreift, wenn keine Er-

satzkraft eingestellt wird. Und herangezogen werden ebenso Tabellen, die auf Statistiken beruhen, nur dass es dafür keine einheitlichen Grundlagen gibt und die Herkunft der Daten teilweise etwas nebulös ist, was natürlich weiteres Konfliktpotenzial mit sich bringt. Spürbar ist eine grundsätzliche Skepsis gegenüber einer tabellenbasierten Berechnung seitens der Versicherer, für sie sind die gängigen Tabellenwerke für die Schadensschätzung nicht ausreichend, da sie nicht mehr zeitgemäss seien und kritisch hinterfragt werden müssen, während andere darauf hinweisen, dass viele Aufwände in den Statistiken nicht erfasst werden. Besonders interessant sind die Ausführungen zu den Anforderungen der Gerichte an die Substanziierungspflicht, die für die konkrete und die fiktive Abrechnung detailliert aufgezeigt werden, u.a. der Stellenwert der Tabellen bei der Aufwandschätzung. Resümiert wird, dass die Zurückweisung von Ersatzansprüchen für den Haushaltschaden wegen nicht hinreichender Substanziierung oft vorschnell erfolge, ein Fazit, das auch in der Schweiz von manchen Autoren gezogen wird. Die schweizerische «Lösung» des Hausarbeitsschadens wird in einem Beitrag von Hardy Landolt dargestellt, der in seinem Referat zudem die elektronischen Hilfsmittel für die Schadenberechnung aufzeigt. Der weitere Themenschwerpunkt widmete sich dem Durchgangsarzt (D-Arzt), einer Einrichtung, die im schweizerischen Sozialversicherungsrecht nicht existiert und auf die hier daher nicht näher eingegangen wird.

Es gehört zum Konzept der Fachtagung, dass auch die aktuelle Rechtsprechung breiten Raum einnimmt. Dabei werden nicht nur Urteile zu Berechnungs- und Regressfragen kritisch erläutert, sondern auch Entscheide über die Haftungsbegründung, insbesondere zum Verkehrs- und Arzthaftungsrecht.

Zu dieser Tagung ist ein Tagungsband erschienen und begleitend zudem in verschiedenen Fachzeitschriften weitere Beiträge zu den behandelten Themen, u.a. auch ein Beitrag von Markus Schmid über «Die (gerichtliche) Geltendmachung des Haushaltsführungsschadens nach schweizerischem Recht» in VersR 2020, 529 ff., der ebenfalls zur Lektüre empfohlen sei.

Auch die nächste Fachtagung Personenschaden wird wieder virtuell durchgeführt, eine Teilnahme ist also mit keinerlei Reisen verbunden. Im Fokus wird das Kapitalisieren stehen. Die Details sind via <www.fachtagung-personenschaden.de/programm-2020> abrufbar.

Stephan Weber, Eglisau